Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 44 — Leipzig, den 27. Oktober — **1892**

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

Theologischer Verein HALLE a/S.

Deutsche Evangelische Landeskirchen

+ **Weitere Erklärungen und Erörterungen zum Apostolikum.** Weitere Erklärungen gegen Harnack haben abgegeben: die Geistlichen der Diözesen Wittstock, Beetzendorf, der Synoden Lübben, Schrimm, der Posit. Verein zu St. Jakobi in Berlin, die Landesabteilung Sachsen der deutschen Adelsgenossenschaft, das Moderamen der schleswig-holsteinischen Predigerkonferenz, der Gemeindekirchenrat von Hennersdorf in Schlesien, der Parochialverein der Sophiengemeinde in Berlin, die Kreissynode Deutsch-Krone, die Geistlichen der Diözesen Havelberg-Wilsnack und Soldin. Auf der außerordentlichen kurhessischen Synode ist von einer Anzahl Synodalen der Antrag gestellt, daß derjenige, der nicht voll und ganz auf dem apostolischen Glaubensbekenntnis, als dem Inbegriff aller evangelischen Lehre, auch der hessischen Kirche, stehe, zu keinem geistlichen Lehramt innerhalb derselben zugelassen werden solle.

Der in voriger Nr. veröffentlichten Erklärung des Oberbürgermeisters a. D. Meydam haben sich eine Reihe Laien und die Kirchenältesten der Gemeinde Landsberg a. W. angeschlossen.

Aufsehen erregte folgende Mitteilung der Post: Ob der Evangelische Oberkirchenrat Veranlassung nehmen wird, in der Angelegenheit des Professors Harnack einen Schritt zu thun, ist bisher nicht bekannt geworden. Dagegen verlautet zuverlässig, daß man sich im Kultusministerium eingehend mit der Frage beschäftigte, wie weit das Vorgehen des Professors Harnack mit den gebotenen Grenzen der Lehrfreiheit in Einklang zu bringen sei.

Die Köln. Ztg berichtete darauf, daß sie an maßgebender Stelle Erkundigungen eingezogen und die Antwort erhalten habe, daß diese Nachricht völlig aus der Luft gegriffen sei.

Wir können hinzufügen, daß weder die Post, noch die Köln. Ztg ganz richtig informirt sind. Erwogen wird der „Fall Harnack" im Kultusministerium selbstverständlich, auch unter dem Gesichtspunkte, ob er die Grenzen der Lehrfreiheit nicht überschritten habe. Doch dürfte die Entscheidung, getreu der Tradition des Kultusministeriums, das sich dabei auf das berühmte Gutachten Neanders im Falle Hengstenberg stützt, schwerlich eine bejahende sein. — In der am 18. Okt. abgehaltenen gemeinsamen Sitzung des Ev. Oberkirchenrats und des Generalsynodalvorstandes hat allerdings ein Verfahren wegen „Irrlehre" auf der Tagesordnung gestanden, aber nicht der Fall Harnack, sondern ein schon geraume Zeit zurückliegender, aber noch nicht definitiv entschiedener Fall. — Doch dürfte sich der Oberkirchenrat auch schon eingehend mit dem Fall Harnack beschäftigt haben.

Durchaus nicht aus der Luft gegriffen ist folgende Mitteilung des Reichsboten: Wie wir hören, liegt es nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, daß die Einweihung der Schloßkirche zu Wittenberg den evangelischen Fürsten, obenan dem deutschen Kaiser, Anlaß giebt, ein kraftvolles Zeugnis der Treue zu dem Bekenntnis der Reformation gerade auch in Bezug auf die jetzt wieder von einem falschen selbstherrlichen Subjektivismus angefochtene Heilsthatsache der wahrhaftigen Gottessohnschaft Jesu Christi abzulegen.

Weiterhin wird erzählt, daß der Harnacksche Vorstoß überhaupt nach oben einen durchaus ungünstigen Eindruck erzeugt habe. Harnack sei s. Z. entgegen dem Widerspruch positiver Kreise für Berlin nur bestätigt worden, weil die Räte des Kaisers nicht müde geworden seien, Harnack als gläubigen Theologen hinzustellen. Um so größer sei jetzt an maßgebender Stelle die Enttäuschung sowohl über die Person und Lehren Harnacks, wie über die damalige Beratung, für welche Herr v. Goßler, hier wie auf andern Gebieten von unselbständigem oder dilettantischem Urteil, der verantwortliche Minister gewesen.

Die Allg. Ev.-Luth. Kztg 39 schreibt zum „Fall Schrempf" aus Württemberg nach einer Darstellung des Sachverhalts u. A.: ... Im Folgenden soll Stellung zu der Sache genommen und einige Gesichtspunkte festgestellt werden, die sich aus diesem Fall ergeben, der die tiefere und ausgedehnte Teilnahme offenbar dem Umstande verdankt, daß er etwas Tragisches und Symptomatisches an sich hat.

Tragisch darf man es ja wohl nennen, daß auf Amtsentlassung gegen einen Mann erkannt und er mit einer Familie von drei Kindern seines Unterhalts verlustig wird, der nicht bloß eine durchaus fleckenlose Vergangenheit hinter sich hat, sondern dem auch Aufrichtigkeit des Charakters, Ernst der Gesinnung und hervorragende wissenschaftliche Tüchtigkeit eigen. Tragisch ist es auch, wenn der Ausdruck erlaubt ist, daß weit über die Grenzen unsrer Landeskirche hinaus, wenn auch vor dieser in erster Linie, eine Oberkirchenbehörde in die Beleuchtung hartherzigen Vorgehens gegen einen Geistlichen gerückt erscheint, die seit langem her in dem wohlverdienten Ruf eines besonders hohen Grades von kirchenregimentlicher Weisheit stand, vermöge deren sie es verstehe, die Pflicht der Aufrechterhaltung kirchlicher Lehrordnung mit der wohlwollenden Rücksichtnahme auf das durch persönliche Glaubens- und Gewissensstellung sowie durch den wissenschaftlichen Entwicklungsgang bedingte, der Schwabennatur eigentümliche, oft sehr weitgehende Bedürfnis nach einem ausgiebigern Maß freier Bewegung, nach ungehindertem Sichausleben und Geltendmachen „berechtigter Eigentümlichkeit" in ein glückliches Gleichgewicht zu setzen.

Der Fall Schrempf ist aber auch in symptomatischer Richtung von hohem Interesse: denn er bringt an einem einzelnen Vorkommnis das Vorhandensein von Schwierigkeiten zu allgemeinerm Bewußtsein, denen nicht aus dem Wege zu gehen ist, weil sie mit den evangelischen Grundsätzen selbst gegeben sind, deren unrichtige Lösung aber zu Anstoß und Aergernis und eben damit zur Schädigung Einzelner wie der kirchlichen Gemeinschaft führen müßte. Wir gehen davon aus, daß es ebenso unveräußerliches Recht wie heilige Pflicht eines evangelischen Geistlichen ist, das Bekenntnis seiner Kirche auf seine Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift anzusehen, eine nicht bloß äußerliche Stellung zu demselben einzunehmen, sondern sich innerlich mit demselben auseinanderzusetzen, seinen Inhalt in sich zu verarbeiten, den in demselben lebenden Geist so in sich aufzunehmen, daß die Verkündigung der in dem Bekenntnis beschlossenen Heilswahrheit als lebendiges Zeugnis Leben zeugt. Die natürliche Folge hiervon wird freilich die sein, daß die Subjektivität sich geltend macht, daß zwischen der Auffassung der christlichen Heilswahrheiten durch den Einzelnen und der Formulirung im Bekenntnis der Kirche zuweilen bald größere, bald kleinere Unterschiede zu Tage treten, je nachdem es sich mehr um wissenschaftliche Begründung und Auseinandersetzung oder um einfache religiöse Aussprache von grundlegenden Wahrheiten oder Thatsachen des Heils handelt. So wird denn dem Einzelnen die Aufgabe zufallen, zu sehen, wie er seine persönliche Auffassung der christlichen Wahrheiten mit dem feststehenden Bekenntnis der Kirche in einer Weise in Einklang bringt, daß trotz etwaiger Differenzen durch seine Verkündigung weder der religiöse Besitzstand der Gemeinde angetastet, noch auch er selbst mit der Pflicht der Wahrhaftigkeit in Konflikt gebracht wird. Es mag dies in manchen Fällen schwer sein, aber es ist mit der evangelischen Auffassung des Christentums als eines neuen Lebens, nicht einer nova lex gegeben und kann darum nicht unmöglich sein, wie die Geschichte der evangelischen Kirche beweist, in welcher, eben weil sie eine lebendige ist, nicht der Kadavergehorsam, sondern das Wort des Apostels der oberste Grundsatz ist: es sind mancherlei Gaben, aber es ist Ein Geist, und es sind mancherlei Aemter, aber es ist Ein Herr, und es sind mancherlei Kräfte, aber es ist Ein Gott, der da wirket alles in allem.

[Dann nach einer Darlegung von Schrempfs persönlicher Glaubensstellung und ihrem Unterschiede von der liberalen Theologie:] ... Wenn man also von seiten der liberalen Theologie Schrempf wegen seiner freieren Stellung zu Schrift und Bekenntnis schon als Genossen reklamirt hat, so ist darauf zu sagen, daß er sich für solche Bruderschaft bedanken würde. Man kann sich bei Durchlesung dessen, was er in den Akten von seiner persönlichen Glaubensstellung sagt, des Schmerzes darüber, daß ein solcher Mann dem Dienste der Kirche verloren ging, aber auch des Gefühls nicht erwehren, daß es zu solchem Bruch zwischen ihm und der Landeskirche nicht notwendig hat kommen müssen. Weder in der persönlichen Glaubensstellung Schrempfs noch in dem Wesen und der Praxis der württembergischen Landeskirche lag eine unbedingte innere Nötigung zu diesem Bruch. Man bekommt da und dort den Eindruck, daß sich Schrempf durch seine Eigenart zu einer unrichtigen Haltung fortreißen ließ, eine Art von Kraftprobe zu veranstalten, bei welcher die auf die höchste Spitze getriebne Subjektivität nicht etwa nur von der Uebermacht der Landeskirche als einer mehr staatlichen als christlichen Veranstaltung erdrückt worden wäre, bei welcher vielmehr eine einseitige, ob zwar gewissenhafte, doch aber ans Eigensinnige streifende Subjektivität dem sittlichen Recht einer in Gottes Wort begründeten geschichtlich legitimirten, in unbestrittnem Segen wirkenden kirchlichen Ordnung unterliegen mußte.

Bei der Glaubensstellung Schrempfs war die Möglichkeit einer segensreichen Arbeit an der Gemeinde in der Richtung der Pflanzung und Pflege evangelisch-christlicher Gesinnung, religiös-sittlicher Lebensführung, evangelisch-christlicher Charakterbildung nicht ausgeschlossen. Gegenüber dem Gemeinsamen in aufrichtiger Liebe zum Heiland, in demütiger Erkenntnis der Sünde wie in Wertung der Gnade Gottes in Christo konnten ohne Schädigung der Gemeinde die mehr theologischen Differenzen wohl zurückgestellt werden. Es konnte unbeschadet des Glaubensstandes der Gemeinde ausschließlich der gemeinsame Besitz des Religiösen gepflegt, das Trennende in Auffassung dieser und jener Lehre beiseite gelassen werden in der Hoffnung, daß des Trennenden immer weniger, des Gemeinsamen immer mehr werden werde. Konnte aber Schrempf in den Sätzen des apostolischen Glaubensbekenntnisses den richtigen Ausdruck neutestamentlicher Heilswahrheiten nicht mehr anerkennen und bei seiner Gewissensstellung das apostolische Glaubensbekenntnis bei der Taufe nicht mehr verwenden, dann mußte er doch einen bessern und zutreffendern Ausdruck der christlichen Wahrheiten, ein richtigeres Bekenntnis des christlichen Glaubens zur Hand haben, ehe er seiner Gemeinde das Vertrauen zu ihrem seitherigen Bekenntnis dadurch nahm, daß er von der Kanzel aus erklärte, er werde wegen Zweifeln am apostolischen Glaubensbekenntnis nicht mehr taufen. Liest man nun aber Schrempfs Darlegung seiner christlichen Ueberzeugung, so stößt man auf Schritt und Tritt auf Aeußerungen, die zwar die Bescheidenheit des wissenschaftlich hervorragenden Mannes in ein helles Licht setzen, aber den Gedanken nicht bloß nahe legen, sondern geradezu aufdrängen: hat, wer seiner christlichen Ueberzeugung auf Schritt und Tritt nur den Ausdruck zu geben vermag: „Ich vermute," „es scheint mir," „ich glaube nach und nach zu verstehen," „mir steht ziemlich fest" u. s. w. das Recht, einer Gemeinde das Vertrauen zu einem Glaubensbekenntnis wie dem apostolischen und weiterhin zu andern Bekenntnissen zu nehmen, die zum Teil mit dem Herzblut der frühern Männer der Kirche geschrieben sind?

Aber auch die Auffassung, welche Schrempf von der liturgischen Verwendung der Bekenntnisse hat, ist von einem auf die Spitze getriebnen Subjektivismus nicht freizusprechen. Bei liturgischer Verwendung der Bekenntnisse handelt es sich doch nicht sowohl und an erster Stelle darum, daß der Liturg seine persönliche Uebereinstimmung mit dem Bekenntnis zur Aussprache bringt, als daß die Gemeinsamkeit des Glaubens der Kirche, in deren Gemeinschaft der Täufling aufgenommen wird, und die Gewißheit zum Ausdruck kommt, daß der Täufling auf Grund dieses durch die Jahrhunderte bewährten, aus Gottes Wort geschöpften, in der Arbeit wie in den Kämpfen und Leiden der Kirche erprobten Glaubens erzogen wird. Wir können uns keine Vorstellung von der Aufgabe machen, die der Kirche damit zufallen würde, daß sie jedem ihrer Diener dadurch eine „sittlich unanfechtbare Stellung" in ihrer Mitte anzuweisen hätte, wie Schrempf dies verlangt, daß die Bekenntnisse der Kirche mit den jeweiligen persönlichen Glaubensanschauungen und Ueberzeugungen der Einzelnen sich zu decken hätten. Die Weitherzigkeit, mit welcher das württembergische Kirchenregiment die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnisse der Kirche behandelt und der Hoffnung Raum giebt, daß die durch das akademische Studium zu selbständigem Nachdenken herangebildeten Theologen bei näherer Bekanntschaft mit den religiösen Bedürfnissen unsers Volks und der demselben entgegenkommenden und entsprechenden Beschaffenheit unsrer Bekenntnisschriften in immer entschiednere Wertschätzung und mehr und mehr in überzeugte Uebereinstimmung mit denselben hineinwachsen werden, hat sich im großen und ganzen bis heute erprobt, zumal sie, wofür die Persönlichkeiten der Mitglieder des Kirchenregiments die Garantie bieten, nicht in Gleichgiltigkeit gegen das Bekenntnis, sondern in der Hoffnung ihren Grund hat, es werde auch hier die Verheißung in Erfüllung gehen: „Dem Aufrichtigen läßt es Gott gelingen." Daß es an Ausnahmen allerdings nicht fehlt, soll nicht in Abrede gestellt werden und hat sich nicht selten gezeigt. Auch in der Rechtsprechung wird es unvermeidlich sein, daß zwischen den gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der Richter seine Entscheidung trifft beziehungsweise zu treffen hat, und der persönlichen, in gewissenhaftem und gründlichem Nachdenken gewonnenen Ueberzeugung des Richters sich Differenzen herausstellen, bei denen es dem Richter schwer werden kann, seine persönliche Ueberzeugung und die Anwendung der bestehenden Gesetze auf den einzelnen Fall ins richtige Gleichgewicht zu setzen. Es würde aber befremdlich erscheinen, wenn er vom Staate verlangen würde, es solle entweder die Gesetzgebung abgeändert oder in andrer Weise dafür gesorgt werden, daß bei seiner abweichenden persönlichen Beurteilung von Bestimmungen des Zivil- oder Kriminalrechts und ihrer Anwendung auf einzelne Fälle ihm eine sittlich unanfechtbare Wirksamkeit in seinem Beruf ermöglicht werde. Wir sind uns wohl bewußt, daß auch bei dieser Vergleichung gilt: omne simile claudicat, und sind uns des Unterschiedes zwischen dem Gebiet des Rechts und der Rechtsprechung und dem des Glaubenslebens wohl bewußt. Allein auch auf dem Gebiet des religiösen Lebens wird es die Schranke unsrer menschlichen Zustände und Verhältnisse bleiben, daß sich die Festsetzungen einer Lehr- und Lebensordnung nie völlig mit den persönlichen Ueberzeugungen und Anschauungen der Einzelnen decken. Die Bekenntnisse werden die Fahne bleiben müssen, um welche die Kampfgenossen sich scharen, die Parole, an der sie sich erkennen; aber es wird nur selten dahin kommen, daß die persönliche Glaubensstellung der Einzelnen sich völlig mit den Einzelheiten in der Aussage der Bekenntnisse deckt, zumal wo sie nicht mehr nur der unmittelbare Ausdruck der religiösen Wahrheiten und Erfahrungen, sondern polemische Auseinandersetzung oder wissenschaftliche Begründung enthalten und damit den Wandlungen der wissenschaftlichen Entwicklung unterworfen sind. Jene absolute Uebereinstimmung wäre wohl nur da denkbar, wo das Evangelium zum Gesetz

herabgedrückt ist. Soll aber aus der Kirche kein bloßer Sprechsaal, aus der kirchlichen Gemeinschaft keine Unordnung werden, soll das einzelne Glied derselben nicht verwirrt und verletzt werden, dann muß die Gemeinschaft, heiße sie Orts- oder Landesgemeinde, dagegen geschützt werden, daß die, ob auch noch so gewissenhaft überlegte und wissenschaftlich erworbne Ansicht des Einzelnen sich so weit geltend mache, daß die Lehrordnung vor der Gemeinde verdächtigt wird, ohne daß etwas Besseres dafür geboten wäre. Daß Schrempf das letztere gethan hat, ist in seinem und der Gemeinde Interesse zu bedauern und bleibt ein Fehler, durch den er sich selbst ins Unrecht gesetzt und der Oberkirchenbehörde ihr Vorgehen abgenötigt hat. So schwer auch ihre Entscheidung den Pfarrer Schrempf getroffen haben mag, sie konnte nicht anders entscheiden: sie war durch das Vorgehen Schrempfs dazu gezwungen.

In Nr. 41 bringt dieselbe Zeitung einen Artikel „Die Angriffe gegen das Apostolikum," in dem das Streben Harnacks als Verlangen nach einem allgemein gehaltenen Bekenntnis, das jeder, auch der moderne Arianer unterschreiben kann, bezeichnet wird u. s. w.

In Nr. 43 bespricht sie die Eisenacher Erklärung und Harnacks Broschüre, zieht die Konsequenzen daraus und konstatirt den Graben zwischen trinitarischem und unitarischem Christentum. — Auch der „Berliner Brief" handelt vom Fall Harnack und der Ernennung des Herrn v. d. Goltz.

Die Post schreibt: Daß der Fall Harnack gerade in der jetzigen Zeit möglichst ungelegen kommt, wird ohne weiteres anzuerkennen sein. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die Anfechtung eines Satzes des Apostolikums, als eines nachträglichen Zusatzes rein menschlichen Ursprungs, zahlreiche gläubige Protestanten entweder mit tiefem Schmerz erfüllen oder in schwere Geistesbedrängnis führen muß. Aber diese Vordersätze berechtigen nicht zu dem Schluß, daß der hervorragende Lehrer der Theologie, der auf Grund ernster Studien die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit jenes Satzes des Apostolikums gewonnen hat und dieser Ueberzeugung bei Wahrung seines durchaus positiven evangelischen Standpunktes offen Ausdruck giebt, durch Plebiszit oder durch die hohe Obrigkeit mundtot zu machen sei. Der einzig loyale und auf die Dauer wirksame Weg, der Harnackschen Auffassung den Boden zu entziehen, ist der, ihre Unrichtigkeit überzeugend nachzuweisen. Wird der Beweis geliefert, daß Professor Harnacks thatsächliche Annahme nicht zutreffe, so werden auch seine Bedenken gegen jenen Satz des Apostolikums von selbst zusammenfallen. Nicht das Votum einer Volksversammlung, sondern wissenschaftliche Untersuchung ist der richtige vom evangelischen Standpunkt allein zulässige Weg, um Professor Harnacks Auffassung aus der Welt zu schaffen. Dieser Weg ist freilich nicht so leicht und bequem, als mit allgemeinen Redewendungen Resolutionen gegen Harnack fassen zu lassen. Es gehört dazu ernste, gewissenhafte, objektiv wissenschaftliche Arbeit mit der festen Absicht, die Wahrheit zu finden. Das ist ja nicht jedermanns Sache, am wenigsten die Sache mancher, die mit Volksversammlungen zu arbeiten lieben. Aber es wäre doch ein klägliches testimonium paupertatis für die zahlreichen Gegner Harnacks, wenn es ihnen nicht gelänge, ihn mittels wissenschaftlicher Arbeit aus dem Sattel zu heben. Das ist eine Aufgabe, die sicher des Schweißes der Edeln wert ist. Auf diesem Boden muß der Kampf ausgetragen werden. Unterliegt Professor Harnack in demselben, so wird auch im Sinne Luthers und der Reformation seine Lehre von der Kirche abzuweisen sein, soweit dies alsdann noch notwendig sein sollte. Ist der Ausgang des Kampfes ein umgekehrter, dann wäre natürlich die Konsequenz auch im entgegengesetzten Sinne zu ziehen. Also auf zum Geisteskampfe! Die Anwendung äußerer Machtmittel im Kampfe um die Wahrheit ist unevangelisch; sie muß von innen heraus erkämpft werden.

Dazu die Germania 240: Die Richtigkeit dieser Ausführungen vom protestantischen Standpunkte der freien Forschung aus wird sich nicht verkennen lassen, aber welche Aussichten eröffnen sich da für jene Kirche? Wenn also eine dem Irrtum unterworfene menschliche Wissenschaft zur subjektiven Ueberzeugung — denn nur um diese kann es sich doch bei jedem einzelnen Gelehrten handeln — kommt, das apostolische Glaubensbekenntnis und der Glaube an den menschgewordnen Gottessohn gehöre nicht zum Wesen des Protestantismus, dann muß dieser Glaube fallen gelassen werden!! Wahrlich, ein trostloser Ausblick in die Zukunft für jeden Protestanten.

In Nr. 243 nennt die Germ. den Nachweis Harnacks, daß die jungfräuliche Geburt der ursprünglichen Verkündigung von Christo nicht angehört, „einen theologischen Humbug," durch den die moderne Wissenschaft ihre mala fides oder ihre Unwissenheit zeige.

In Nr. 244 erwidert die Germ. auf die Frage „Was geht die katholische Presse der Fall Harnack an?" folgendermaßen: Nun, der Fall Harnack geht uns viel, sehr viel an. Es handelt sich hier nicht bloß um eine „innere Angelegenheit der evangelischen Kirche," um welche wir uns allerdings nicht kümmern würden, sondern um eine hochernste Angelegenheit der ganzen Christenheit. . . . Keinem wahrhaften Christen also, keinem Deutschen auch, der dafür eintritt, daß Deutschland ein christliches Staatswesen sein und bleiben soll, kann es gleichgiltig sein, wenn innerhalb einer der christlichen Kirchen eine Bewegung ausbricht, die mit dem Grunddogma des Christentums brechen und damit das Christentum selbst aus weiten Kreisen des deutschen Volkes verbannen will.

In Fortsetzung des in voriger Nr. Sp. 404 mitgeteilten Artikels urteilt die Krztg 483, daß die Bekämpfung der jungfräulichen Geburt bei Harnack nur dem dogmatischen Vorurteil, das Wunder nicht anerkenne, entspringe, ferner, daß bei Harnack wie bei Ritschl in seinem „Lehrbuch der christlichen Religion" Christus Gott genannt wird, es aber doch nicht ist. Es handle sich auch in diesem Streite um die Frage:

„Was dünket Euch um Christo?“ und der Angriff Harnacks wende sich gegen die Person Jesu Christi. Schließlich beruft sich die Krztg auf Theodosius Harnack und Kögel.

In Nr. 487 der Krztg erwiedert Superintendent Holtzheuer auf die in dem Nachworte der Schrift Harnacks ausgesprochene Behauptung, daß in der Erklärung der Augustkonferenz keiner seiner Sätze richtig wiedergegeben sei, und bekämpft Harnacks Versuch, die jungfräuliche Geburt im Gegensatz zu der Erklärung der Augustkonferenz als nicht zentral zu erweisen.

In Nr. 492 giebt die Krztg der Hoffnung Raum, daß die (von der Post gemeldeten) Erwägungen im Kultusministerium „zu dem positiven Ergebnis führen mögen, dem Professor D. Harnack klar zu machen, daß er die ihm als Theologen gezognen Grenzen der Lehrfreiheit überschritten habe,“ und wendet sich gegen die Natztg, die hervorgehoben hatte, daß Professor Harnack ja gar nichts Neues gelehrt habe.

In Nr. 494 wendet sich die Krztg gegen die Natztg. (s. u.).

Der Reichsbote 244 begleitet die Eisenacher Erklärung u. A. mit folgenden Worten: Diese Erklärung wird nicht geringes Befremden erregen; denn man fragt sich: Wie kommen die Herren zu dieser Erklärung, da die von den Geistlichen und Synoden erlassenen Proteste sich lediglich gegen Professor D. Harnack und seine Ansprache an die Studenten, aber nicht gegen Professor Herrmann in Marburg oder gegen Professor Bornemann in Magdeburg, geschweige denn gegen Gießner und Heidelberger Professoren oder gar gegen den Pastor Drews in Dresden und Eytel in Calw in Württemberg richten. Diese identifiziren sich mit Harnack, machen dadurch dessen Sache zu einer Sache der ganzen Kirche Deutschlands und charakterisiren sie gleichzeitig speziell als eine Sache der Ritschlschen Theologie. Daß sie die Christliche Welt als Coulisse vorschieben, ist hinfällig; denn dieses Blatt kommt gar nicht in Betracht, ist kaum genannt worden, sondern lediglich Professor D. Harnack, von dem der Aufsatz herrührt. Zu den drei Punkten obiger Erklärung haben wir nun Folgendes zu bemerken. Was diese Herren Kattenbusch in Gießen, Wendt in Heidelberg und Eytel in Calw thun, ist den Mitgliedern der preußischen Landeskirche ziemlich gleichgiltig, es kommt also hier eigentlich gar nicht in Betracht, wie sie zum Apostolikum stehen, sondern es handelt sich lediglich um die Erklärungen des Professors D. Harnack, und wenn die Herren sich mit diesem identifiziren, so hätten sie auch genauer lesen sollen, was dieser in jener Ansprache an die Studenten gesagt hat; denn wenn sie hier erklären, sie dächten nicht daran, der evangelischen Kirche das apostolische Glaubensbekenntnis zu nehmen, so steht das in schroffem Widerspruch mit dem, was Harnack in jener Ansprache sagte.

In Nr. 245 bekämpft der Rb. den Artikel Rades in der Christlichen Welt, die Natztg und den „wissenschaftlichen Bombast“ der Post.

Die Natztg 589 schreibt über die Eisenacher Erklärung, daß dadurch der nach oben hin durch die ganze Agitation geübte Druck wesentlich an Schwere verlieren werde. Noch gelte das kaiserliche Wort, das ausdrücklich alle kirchlichen Richtungen zur Mitarbeit herangezogen wissen wolle. Am Schluß heißt es:

Die anscheinende „Unwahrhaftigkeit“ der alten orientalischen Bildersprache der Kirche ist es, die den schlichten Wahrheitssinn unsers Volkes abstößt und aus der Kirche treibt, damit zugleich es aber auch der wirklichen Lehre Christi entfremdet. Das heißt ja freilich das Kind mit dem Bade ausschütten. Aber es ist so. Das bekannte Schriftchen des cand. Göhre über seinen Aufenthalt unter den Chemnitzer Sozialdemokraten giebt darüber genügend Aufschluß. Nun heißt es doch aber wahrlich Oel ins Feuer gießen, wenn man jetzt, anstatt diesem Sachverhalt irgendwie Rechnung zu tragen, gerade umgekehrt alle Schleusen kirchlicher Agitation aufzieht, um eine Hochflut zu Gunsten gerade des Apostolikums, des Hauptanstoßes, herbeizuführen und es zur eigentlich leitenden Norm für die Zugehörigkeit zur Kirche zu erheben. Wenn der Reichskanzler leider für die Gegner des Zedlitzschen Schulgesetzes keine andre Bezeichnung wußte, als sie des Atheismus zu zeihen, die dem „Christentum“ zuwider seien, so lautet das jetzige Feldgeschrei nun gar schon: „Apostolikum versus Atheismus,“ und damit meint man die Gegner dieser Bewegung einfach niederschmettern zu können.

Wir versehen uns eines Bessern. Es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Trotz der terroristischen Einschüchterungsversuche, trotz aller etwaigen Majorisirung durch die parlamentarische Mitregierung der Synodalausschüsse wird unser evangelisches Kirchenregiment nicht umhin können, der Worte des „obersten Bischofs“ eingedenk zu bleiben, der die letzte Generalsynode durch den Mund des Präsidenten des Oberkirchenrates dahin bedeutete, daß er den friedlichen Zusammenschluß aller kirchlichen und kirchenparteilichen Richtungen wünsche. Es wird somit bei der neuen Agende Formen zu finden haben, und, wir dürfen es wohl auch hoffen, es wird sie finden, die das durch die jetzige terroristische Agitation beabsichtigte Hinausdrängen zahlreicher, noch zur Kirche gehöriger Kräfte und Kreise, bis tief in die Reihen der Mittelpartei hinein, zu verhindern geeignet sind.

Eine Wiedergewinnung freilich der großen, der Kirche bereits völlig entfremdeten Massen des Volkes ist auf diesem Wege allein nicht mehr zu erreichen. Wenn die Kirche sie nicht als unrettbar für sich verloren aufgeben will, wird sie Einkehr bei sich selbst halten, sich auf ihre wahre, unveräußerliche Grundlage, auf die Lehre Christi allein und ausschließlich, zurückziehen und den darüber aufgehäuften Staub der spätern Jahrhunderte ganz von sich schütteln müssen. Aber noch ist der rettende Genius nicht erstanden, der das für unsre Zeit thäte, was Luther für die seinige gethan hat.

Der sozialdemokratische Vorwärts 247 schreibt: Kulturkampf in der protestantischen Kirche. Die Frage, ob Jesus Gottes Sohn und selbst Gott ist, wird jetzt als hochpolitische behandelt. Die Orthodoxie

verlangt die Entfernung des Professors Harnack von dem theologischen Lehrstuhl, weil er nicht etwa die Gottheit Christi geleugnet, sondern als diskutirbar hingestellt hat. Weiter geht nämlich nicht der Bekenntnismut der „liberalen“ Protestantenvereinler, denn das könnte die Stellung der auf das apostolische Bekenntnis verpflichteten „liberalen“ Pfaffen gefährden. Die Orthodoxen setzen ihre Hoffnung auf den Kultusminister Bosse und den Kaiser. Die „Liberalen“ schreien, daß die „Freiheit der Wissenschaft“ mit der Absetzung Harnacks bedroht sei. Was hat die Theologie mit der „Freiheit der Wissenschaft“ zu thun? Die Absetzung Harnacks würde die Scheinwissenschaft der Theologie beseitigen, und die theologische Fakultät würde offen nur als äußerliches Anhängsel der Universitäten dastehen, was, so lange sie nicht ganz von der Universität entfernt wird, auch ein Fortschritt wäre.

Andre Erörterungen, die uns zu Gesicht gekommen sind, können wir nur aufführen: Kirchl. Anz. f. Württ. (Organ des Ev. Pfarrvereins) 7. 8; Württ. Volksztg. (Organ der deutschen Partei) 245—247 für Schrempf und gegen die geltende Verpflichtungsformel; Ev. Kirchen- und Schulblatt f. Württ. 41. 42 gegen Schrempf und für das Apostolikum als giltige Lehrnorm; das „Freie Wort“ — eine von Pestalozzi in Kassel herausgegebne neue unabhängige Wochenschrift, vornehmlich für Lehrer und Geistliche bestimmt, mit den Anschauungen der „Wächterstimme — 1—4; der Ev.-Kirchl. Anz. f. Berlin 43 an fünf Stellen; der Anhalter Kurier 246. 247 (ein Laie für die Eisenacher Erklärung mit Berufung auf Conf. Aug. Art. 20); die Magdeb. Ztg 535 (ein Laie warm für Professor Bornemanns Vortrag [s. u.] eintretend); u. s. w., u. s. w.

Eine Besprechung des apostolischen Glaubensbekenntnisses bildete die Tagesordnung der am 17. Oktober gehaltenen, sehr stark besuchten Versammlung des Magdeburger Zweigvereins des Evangelischen Bundes. Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte der Vorsitzende, Pastor Storch, die Gäste, namentlich den Generalsuperintendent D. Schultze und Konsistorialrat Leuschner, und verlas folgende Erklärung des Vorstandes:

1. Der Vorstand des Zweigvereins Magdeburg hat in der Sitzung vom 27. September d. J. einstimmig beschlossen, die Frage des Apostolikums auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Versammlung im Oktober zu setzen. Mit gleicher Einstimmigkeit aber hat er zugleich beschlossen, daß selbstverständlich nach den Statuten und Ordnungen des Bundes von der Abfassung irgend einer Resolution, sei es pro, sei es contra, abzusehen sei. Dagegen war es allerdings die Ueberzeugung aller anwesenden Mitglieder, daß eine freie und unbefangene Erörterung gerade dieser Angelegenheit zur Hebung des evangelischen Interesses in unsrer Stadt ganz wesentlich beitragen würde.

2. In letzter Stunde hat der Zentralvorstand des Evangelischen Bundes ausdrücklich den Vorstand unsers Zweigvereins gebeten, auszusprechen, daß der Evangelische Bund als solcher in dieser Sache sich weder mit dem Referenten, noch mit irgend einem der in die Diskussion eingreifenden Herren identifiziren könne, da grundsätzlich im Evangelischen Bunde ein gemeinsamer Boden für alle verschiednen Richtungen in der evangelischen Kirche gegeben sei und erhalten werden solle.

Darauf nahm Professor Lic. Bornemann zum Thema des Abends das Wort und führte, nachdem er sein gutes Recht, in dieser Sache mitzureden, nachgewiesen, seine Gedanken zu den folgenden Leitsätzen aus:

1. Rechter Glaube ist im evangelischen Sinne persönliches Vertrauen auf den lebendigen Gott und seine Gnade und an eine bestimmte lehrhafte Formel nicht gebunden (Confessio Augustana, Art. 4);

2. der kirchliche Gebrauch des sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnisses ist eine Sache der rechtlichen Freiheit der christlichen Gemeinde, ist also nicht ein Fundament der Kirche und des Christentums (Conf. Aug. 15);

3. in diesen und allen ähnlichen Fragen ist die rechtliche Ordnung des kirchlichen Gemeindelebens, die christliche Liebe, die Freiheit des Glaubens und Gewissens und die Reinheit des Evangeliums zu bewahren. [Der Vortrag wird gedruckt werden.]

Darnach eröffnete der Vorsitzende die Diskussion, in der zunächst Konsistorialrat D. Leuschner auftrat. Nach einleitenden Worten, die sich auf das Referat des Professors Dr. Bornemann bezogen, führte der Redner Folgendes aus:*) Sie wissen, daß ich Schriftführer des Evangelischen Bundes bin und als solcher eine besondre Stellung im Zentralvorstand einnehme. Um so mehr muß ich mich von vornherein dagegen verwahren, daß irgend einem Worte, das ich spreche, die Bedeutung beigelegt werde, als sei es im Namen des Zentralvorstandes geredet. Das gilt insbesondre, wenn ich jetzt folgende Erklärung abgebe, worin ich nur meine persönliche Meinung zum Ausdruck bringe, aber eine Meinung, die ebenso persönlich von allen in erster Linie stehenden Vertretern des Bundes geteilt wird, und zwar ebenso von Männern der kirchlichen Linken, wie der Mitte und der Rechten: Das apostolische Bekenntnis, wenn auch nicht von der Hand der Apostel selbst, doch in der Hauptsache den ältesten Zeiten der Kirche entstammend, besitzt so wesentlichen Wahrheitsgehalt und ist so tief von Anfang an bis auf den heutigen Tag mit dem Leben der christlichen, insbesondre aber der evangelischen Kirche verwachsen, daß es nicht nur nicht abgeschafft werden darf, was kein Mensch kann, sondern daß es in den bedeutsamen Stellungen, die ihm von alters her eingeräumt worden sind, als Tauf-, Konfirmations- und Gottesdienst-Bekenntnis unangetastet erhalten bleiben muß, und daß die Entscheidung über seinen Gebrauch nimmermehr in die Willkür des einzelnen Geistlichen oder der einzelnen Gemeinde gestellt werden kann. Es liegt aber einerseits in der Natur der evangelischen Glaubensgemeinschaft und folgerichtig in der Natur des gemeinsamen Bekennens,

*) Diese Ausführungen sind wörtlich wiedergegeben.

daß die persönliche Ueberzeugung des Einzelnen, des einzelnen Geistlichen wie des einzelnen Gemeindegliedes, wenn sie nur im ganzen ehrlich zustimmen können, sich nicht in allen Einzelheiten damit zu decken braucht, und daß daher auch die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen nicht im Sinne einer solchen absoluten Bindung aufgefaßt werden darf. In diesen Anschauungen dürfte die Lösung des ausgebrochenen Konfliktes liegen — und sie zu vertreten, zu verbreiten, immer mehr zum Gemeingut zu machen, ist gewiß nicht nur die Pflicht der einzelnen Bundesmitglieder, sondern aller wahren evangelischen Christen. Um so mehr aber könnte es gelingen, hierdurch den Frieden gewinnen zu helfen, dessen unsre Kirche jetzt so dringend bedarf, als — und das will ich ganz besonders als persönliche Meinung aussprechen — der Kampf ohne Not hervorgerufen ist. Das gilt von dem Pfarrer Schrempf in Württemberg, dem gewiß das Lob eines ehrlichen Mannes nicht vorzuenthalten ist, der aber meines Erachtens nicht etwa nur unbesonnen gehandelt, sondern vielfach ein irrendes Gewissen und ein ungesundes Empfinden wie Urteil offenbart hat. Das gilt aber auch von Professor D. Harnack, dessen theologische Verdienste ich hoch halte, und dessen Glaubensernst ich in keiner Weise angezweifelt sehen möchte. Professor Harnack hat den Hörsaal mit der Kirche verwechselt und gezeigt, daß, wie berechtigt auch die freie Wissenschaft ist — doch gewisse Vertreter derselben sich noch allzu wenig bewußt sind, was sie der Gemeinschaft schulden, und zu wenig dessen fähig, sich die Grenzen ihres Berufes zu ziehen. Jedenfalls hat Professor Harnack nicht bewiesen, daß ihm gleichzeitig auch die σωφροσύνη (die Weisheit) eines Kirchenlehrers eignet, wenn er vor der akademischen Jugend die These aufstellte:

es werde „der evangelischen Kirche geziemen, an die Stelle des apostolischen Glaubensbekenntnisses oder neben dasselbe ein andres kurzes Bekenntnis zu setzen — jenes also aus dem liturgischen Gebrauch zu entfernen, oder doch den Gemeinden die Möglichkeit zu gewähren, es nicht zu gebrauchen, oder durch eine andre Glaubensformel zu ersetzen“ —

und wenn er ferner dieser These folgende These folgen ließ:

„das neue müsse freilich dem alten an Gestalt und Kraft überlegen sein“ —

womit er zugab, daß ein solches erst zu suchen, vielleicht auch nie zu finden sei. Professor Harnack schlägt sich hier mit seinem eignen Satze, man dürfe nur negiren, indem man baue, d. h. doch, man dürfe nicht antasten und in Frage stellen, ehe man imstande ist, das Bessere zu bieten. Kein Zweifel, daß der Professor hierdurch die Gegenbewegung herausgefordert hat. Auf der andern Seite aber muß es ebenso tief bedauert werden, daß dieser Gegensatz sofort bis ins Äußerste getrieben worden ist, so sehr, daß man sich nicht gescheut hat, die unevangelische Behauptung als Losung in das evangelische Volk zu werfen: „Dies Bekenntnis oder irgend ein Satz desselben sei Eckstein und Fundament des Christentums.“ Ich begreife vollkommen die Erregung, die sich vieler ernst denkender Männer darüber bemächtigt hat, daß gerade die Worte „empfangen von dem heiligen Geiste, geboren von der Jungfrau Maria“ als solche markirt wurden, die dann vorweg auszuscheiden seien. Professor Harnack und die, die darin zu ihm stehen, haben sich nicht klar gemacht: 1. daß, wenn die ursprüngliche apostolische Verkündigung diese Wahrheit nicht betont hat, damit noch lange nicht bewiesen ist, daß sie in ihr nicht innerlich enthalten gewesen sei; 2. daß ein Ausstoßen dieses Satzes aus dem Bekenntnis etwas ganz andres wäre, als ein anfänglich nicht darin Enthaltensein, und daß die Wirkungen einer solchen Ausstoßung für viele in der Gemeinde in der That so wirken würde, als wäre ihnen ein Fundament des Glaubens entzogen; 3. daß gerade diese Worte von Anfang an in dem Bekenntnis enthalten gewesen sind, und daß sie nicht in ihm allein, sondern in der heiligen Schrift selbst zu finden sind; 4. daß sie eine unveräußerliche Wahrheit des Heils schirmen, das Eintreten des Herrn in die Welt und sein sündloses Eintreten insbesondre; 5. daß der Meister erst noch gefunden werden sollte, der dem evangelischen Glaubensbewußtsein eine andre Form gäbe, die gleicherweise geeignet wäre, jenen wichtigen Heilsinhalt zu sichern. Aber trotzdem bleibt es eine dringende Anforderung an alle diejenigen Männer der Kirche, die das Bekenntnis und mit ihm auch diese Formel schützen wollen, daß sie sich in ihrem Widerspruch auf das wirklich Wahre und Notwendige beschränken, und daß sie auf der andern Seite auch das Recht des Einzelnen dem Glaubensbekenntnis gegenüber anerkennen, nicht im Sinne willkürlicher Umdeutung, die ich verwerfe, sondern frei gemäß dem Recht des evangelischen Gewissens. Das gute Ziel wird erreicht werden, wenn die Verteidiger des apostolischen Bekenntnisses dasjenige vertreten, was ich als die in unserm Kreise herrschende Ueberzeugung bekundet habe.

Generalsuperintendent D. Schultze wollte den von Leuschner angeschlagenen Ton weiter klingen lassen und polemisirte auf das Energischste gegen die Position des Referenten. Doch erkannte er den ersten Satz als richtig an. Besonders gegen Professor Harnack erhob er die schwersten Vorwürfe, der diesen Sturm erregt und den Streit vom Zaun gebrochen habe. Der Generalsuperintendent fürchtet davon die allerschlimmsten Folgen, die Annäherung zwischen der „alten Schule“ und den Ritschlianern sei nach Harnacks Auftreten und nach der Eisenacher Erklärung seiner Gesinnungsgenossen in weite Ferne gerückt. Es könne über der schwebenden Frage zu einer „großen Separation“ kommen, da das „Empfangen vom heiligen Geist“ und „Geboren von der Jungfrau Maria“ das von der Gegenpartei besonders angegriffen werde, von gläubigen Christen unter keinen Umständen fallen gelassen werden dürfe. Er ermahnte, an dem Apostolikum nicht zu rütteln, da wir es für den Rechtsbestand der Kirche brauchten, indem er gleichzeitig auch das Recht der von Professor Bornemann besonders bemängelten Eingangsformel behauptete, mit der viele Pastoren willkürlich und unagendarisch die Verlesung des apostolischen Glaubensbekenntnisses bei der Liturgie einzuleiten pflegen: „Lasset uns mit der gesamten Christenheit allerzeiten und allerorten unsern allerheiligsten Glauben bekennen.“ Er verteidigte auch die Formel „Auferstehung des Fleisches,“ behauptete, niemand wolle das Apostolikum juristisch anwenden, erklärte es für wenig fein, daß Bornemann das Wort Julius Müllers, seines Schwiegervaters, (s. vor. Nr. Sp. 403 Z. 20) gegen ihn zitirt habe, bekannte sich aber zu dessen Standpunkt.

Den beiden Rednern entgegnete sehr scharf Lic. Dr. Riemann und wandte sich gegen die deutsche Adelsgenossenschaft unter Berufung auf den Generalsuperintendenten D. Baur, nachweisend, daß das Apostolikum kein Einheitsband der beiden christlichen Konfessionen sei.

Professor Bornemann verteidigte sich eingehend.

Abgeordneter Dr. Dürre mahnte die Versammlung: Halte, was du hast! Hüte dich aber vor einem knechtischen Joche! Trage deinen Bruder!

Der Vorsitzende schloß die Debatte mit Worten des Friedens.

Wohl anläßlich dieser Versammlung hat der Zentralvorstand des Ev. Bundes an seine Haupt- und Zweigvereine die Bitte gerichtet, die Frage des Apostolikums womöglich überhaupt nicht diskutiren, jedenfalls keine Resolutionen dazu fassen zu wollen.

+ **Wider die Kieler theologische Fakultät.** Unter den Pastoren der schleswig-holsteinischen Landeskirche zirkulirt gegenwärtig eine Petition an das Kultusministerium, worin es gebeten wird, bei Anstellung der Kieler theologischen Professoren den Bekenntnisstand der Dozenten mehr, als bisher geschehen, zu berücksichtigen. Namentlich wird in der Eingabe auch darüber Klage geführt, daß die Kieler theologische Fakultät die Verpflichtung der Dozenten auf die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche durch eigenmächtiges Verfahren aufgehoben habe, da diese Verpflichtung durch eine Verordnung aus dem 17. Jahrhundert zu Recht bestehen soll.

Verschiedenes

+ **Konfessionelle Statistik in Ungarn.** Die Ergebnisse der letzten Volkszählung sind nunmehr amtlich veröffentlicht worden. Wir teilen sie im Folgenden mit und fügen der Vergleichung wegen noch die konfessionelle Statistik aus 1850 hinzu.

Konfession der	Seelenzahl 1850	Seelenzahl 1890	Prozentzahl d. Bevölk. 1850	Prozentzahl d. Bevölk. 1890
Römisch-Katholischen . . .	6256898	8820770	47,46	50,84
Griechisch-Orientalischen . .	2359117	2632303	17,88	15,17
Evangelischen H. B.	1784705	2225126	13,53	12,83
Griechisch-Unirten	1365000	1667980	10,35	9,61
Evangelischen A. B.	1008030	1204030	7,64	6,94
Unitarier	46218	61645	0,35	0,36
Staatlich nicht anerkannten .	97	9581	—	0,07
Religion der Juden . . .	368525	725222	2,79	4,18

In so viel Glaubensgemeinschaften zerteilt sich Ungarns Bevölkerung, die rund 17 Millionen Seelen zählt. Hiervon gehören $7\frac{1}{2}$ der magyarischen, 5 der slawischen Rasse an, $2\frac{1}{2}$ Millionen sind Rumänen und 2 Millionen Deutsche. Fast ausschließlich nur Magyaren sind Glieder der helvetischen und unitarischen Kirche. Die römisch-katholische vereinigt vornehmlich Magyaren, Deutsche und die Kroaten in ihrem Schoße, während die übrigen Slawen und Rumänen sich zur griechisch-orientalischen und griechisch-unirten Konfession bekennen. Die evangelische Kirche A. B. endlich zählt Magyaren, die oberungarischen Slowaken zum Teile und Deutsche als ihre Bekenner. Wohl in keinem andern Lande wird Gott in so mannigfaltigen Sprachen und Glaubensweisen verehrt als in Ungarn!

+ **Das konservative Programm und das Christentum.** Unter dieser Ueberschrift hatte die Christliche Welt 40. 41 zwei Artikel gebracht, die die Krztg 497 ausführlich bekämpft.

+ **Distanzritt und Tierschutz.** Nachträglich wird der Distanzritt Berlin-Wien von zahlreichen Blättern, u. a. von der Natztg, Reichsb., Allg. Ev.-Luth. Kztg, Christl. Welt, — namentlich auch von den sozialdemokratischen Zeitungen, wegen der grausamen Mißhandlung der Pferde und der Verschwendung edelsten Materials für einen sinnlosen Zweck scharf getadelt.

+ **Die ursprünglich für Bremen geplante Feier** der 50jährigen Mitgliedschaft und der 25jährigen Zugehörigkeit zum Zentralvorstande des D. Fricke soll am 6. November d. J. innerhalb des Zentralvorstandes des Gustav-Adolf-Vereins begangen werden.

+ **Zum 75jährigen Stiftungsfest des Seminars in Wittenberg** am 1. November wird folgendes Programm bekannt: Nach einer Vorfeier der bereits erschienenen Festgenossen (frühern Mitgliedern des Königlichen Prediger-Seminars) am Abend des 31. Oktober wird am Vormittag des Festtages um 10 Uhr ein Gottesdienst in der neugeweihten Seminar-, frühern Universitätskirche, neben der sogenannten „Schloßkirche,“ gehalten. Es folgt gemeinsames Mittagsmahl, Aufführung des Herrigschen Lutherfestspiels und am Abend ein „Jubiläumsrauchkolleg“ („Rauchkolleg“ ist der alte Name der gemütlichen Zusammenkünfte der Seminarmitglieder).

+ **Zur Einweihung der Wittenberger Schloßkirche** haben u. A. auch Domherr, Geheimer Kirchenrat, Professor D. Fricke als Präsident des Gustav-Adolf-Vereins und Professor D. Rietschel in Leipzig als früherer Direktor des Wittenberger Predigerseminars Einladungen erhalten. Auch verlautet, daß sämtliche ordentliche Professoren der Universität Halle-Wittenberg eingeladen seien.

Berichtigung: In Nr. 43 Sp. 401 Z. 5 v. o. lies Eilsleben statt Eisleben.

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Braustraße 19, und Erich Foerster in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren —
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig
Alle Zusendungen sind zu richten an Erich Foerster in Berlin W 35, Am Karlsbad 6